



Stellungnahme des Zentrums für Qualitätssicherung und -entwicklung (ZQ)

B.A. Zivilrecht, Beifach

B.A. Öffentliches Recht, Beifach

B.A. Strafrechtspflege, Beifach

20.03.2013

Zusammenfassung

Für das Akkreditierungsverfahren der drei juristischen Beifächer Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrechtspflege des Fachbereichs 03 Rechts- und Wirtschaftswissenschaften wurde die externe Expertise eines juristischen Fachgutachters sowie eines studentischen Vertreters einbezogen.

Die drei Studiengänge orientieren sich gemäß Konzeptbeschreibung eng am rechtswissenschaftlichen Examensstudiengang des Fachbereichs, so dass die Studierenden Lehrveranstaltungen gemeinsam mit den Examensstudierenden belegen. Der Umfang der Beifachstudiengänge soll sich dabei - verglichen mit dem Examensprogramm - nicht durch Reduktionen der inhaltlichen Tiefe, sondern in seiner Breite widerspiegeln.

Das Qualifikationsziel, Absolventen/innen mit fachbezogenen juristischen Kenntnissen und der Befähigung zu juristischer Argumentation in diesem Bereich auszustatten, wird aus Sicht der Gutachter im Rahmen der vorgesehenen Studiengänge als erreichbar erachtet wie auch der angestrebte Abschlussgrad eines Beifach-Bachelor der vermittelten Qualifikation entspricht. Aufbau der Curricula und Abfolge der Module werden - mit Einschränkung der unten ausgeführten Aspekte - als geeignet und gut nachvollziehbar erachtet.

Die Konzepte der drei Beifach-Studiengänge sind so ausgerichtet, dass die Studierenden in einem der drei Hauptbereiche der juristisch dogmatischen Fächer Pflicht- wie Wahlpflichtvorlesungen belegen und sich dabei auf den von ihnen gewählten Rechtsbereich konzentrieren.

Die Möglichkeit, als Kernfachstudierender zwischen drei Rechtsbereichen im Beifach wählen zu können, zielt darauf, dem breiten Kernfächerspektrum an der JGU und den damit verbundenen unterschiedlichen Ansprüchen Rechnung zu tragen. Da die ganze Breite der Rechtswissenschaft nur in einem Vollstudium erfasst werden kann, erachtet auch der Gutachter die Möglichkeit zur fachspezifischen Konzentration auf eine der drei Sachbereiche als sinnvoll.

Die universitätsinternen und externen Anforderungen sind bis auf einige unten ausgeführte Anmerkungen erfüllt.

Bei insgesamt jeweils 60 LP pro Beifach entfallen 35 SWS auf das Beifach Öffentliches Recht, 30 SWS auf das Beifach Strafrechtspflege und 31 SWS auf das Beifach Zivilrecht.

Das Zentrum für Qualitätssicherung und -entwicklung empfiehlt die Einrichtung der o.g. Beifach-Studiengänge, sofern bis spätestens zum 05. April 2013 Ergänzungen zu folgenden Sachverhalten nachgereicht werden:

Curriculum

- a) Aus Sicht des Gutachters ist es „aus Gründen der Äquivalenz der drei Studiengänge sinnvoll und erforderlich“, eine „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ (oder eine äquivalente Lehrveranstaltung), wie sie im Studiengang „Zivilrecht“ vorgesehen ist, auch in die beiden anderen Studiengänge zu integrieren, gerade vor dem Hintergrund, dass sich die juristische Arbeitstechnik von jener anderer Fächerkulturen abhebt.

➔ Gemäß der Einlassung des Fachgutachters wird die Integration jeweils einer Lehrveranstaltung mit dem Ziel des Erwerbs von einführenden Kompetenzen im Bereich juristischer Arbeitstechnik und der Prüfungsform einer Hausarbeit (welche auch der studentische Gutachter als relevant erachtet), auch in die Studiengänge Öffentliches Recht und Strafrechtspflege erbeten.
- b) Kurze Erläuterung zur Ausrichtung der AGs:

➔ Sind diese problemorientiert gestaltet und vermitteln Kompetenzen im Bereich der Falllösung?
Aus Sicht der Qualitätssicherung wird erbeten, als Gegengewicht zu den zahlreichen Vorlesungen innerhalb der vorhandenen AGs für die Beifachstudierenden Räume zum Diskurs und Austausch in Kleingruppen zu schaffen, etwa in Form von (didaktisch begleiteten) E-Learning-Plattformen. Maßnahmen in dieser Richtung könnten und sollten auch den Bedenken des studentischen Gutachters Rechnung tragen, dass Beifachstudierende derzeit dieselben Anforderungen wie Volljuristen zu erfüllen haben.

➔ Die Darlegung eines entsprechenden Konzeptes (Schaffung von Räumen zum Diskurs und Austausch in Kleingruppen speziell für die Beifachstudierenden im Rahmen der AGs) wird erbeten.
- c) Des Weiteren wird eine Rückmeldung erbeten, inwieweit die Module der drei Studiengänge, die aktuell lediglich aus Vorlesungen bestehen, zumindest die Option einer Teilnahme an einer freiwilligen AG oder Kleingruppenarbeit eröffnen.
- d) Rückmeldung zur Reihenfolge der Veranstaltungen im Öffentlichen Recht (Modul Europarecht und Modul Medienrecht; dort jeweils Teil II vor Teil I).

Zugangsvoraussetzungen

- a) Bitte um Klärung, ob die Einschreibung in die drei Studiengänge getrennt erfolgen soll.

Modularisierung

- a) Das Studienprogramm entspricht den Kriterien für modularisierte Studiengänge. Die Modulgrößen bewegen sich im Rahmen des empfohlenen Richtwertes von 12 LP +/- 3 LP¹. Das Modul „Kriminologie“ im Beifach Strafrechtspflege weicht jedoch mit 20 LP deutlich von den Modulrichtwerten ab.

➔ Aus Sicht der Qualitätssicherung bietet sich eine Teilung dieses Moduls an (die Beibehaltung von nur einer abschließenden Prüfung ist möglich, indem diese sich

¹ Einzige Ausnahmen mit geringfügigen, tolerablen Abweichungen nach oben bilden die Wahlpflichtmodule im Beifach Öffentliches Recht mit 16 LP. Entsprechend entfallen im Beifach Zivilrecht 16 LP auf das Modul „Allgemeiner Teil des BGB und Schuldrecht“ wie auch auf das Modul „Allgemeiner Teil des BGB und Schuldrecht“.

auf beide Module bezieht); alternativ wäre eine Begründung zu erbitten, welche die gewählte groß dimensionierte Struktur aus Perspektive des Kompetenzerwerbs erläutert.

- b) Rückmeldung zu den Lehr-/Lerninhalten der AG und Übungen und Bitte um Ergänzung der dort zu erwerbenden Selbst- und Sozialkompetenzen im Modulhandbuch.
Ferner Erläuterung, an welchen Stellen im Curriculum in die Falltechnik eingeführt wird und Ergänzung dieses Sachverhaltes in den Modulhandbüchern.
- c) Mit Blick auf die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben², die darauf hinweisen, dass für jedes Modul beschrieben sein sollte, „wie der Studierende sich auf die Teilnahme an diesem Modul vorbereiten kann (u.a. Literaturangaben, Hinweise auf multimedial gestützte Lehr- und Lernprogramme)“, wären diese Angaben entweder im Modulhandbuch nachzutragen (etwa unter „Sonstiges“) oder ein Verweis auf eine alternative Art der Veröffentlichung dieser Informationen ins Handbuch einzufügen (etwa Hinweis auf Ankündigungen im JoGuStine-System etc.).

→ Ein entsprechender Nachtrag wird erbeten.

Prüfungen:

- a) Integration von Formen des Feedbacks (z.B. über die Einführung von Studienleistungen im Rahmen der AGs) über die Arbeitsergebnisse, welche in den AGs erarbeitet und diskutiert wurden (s. auch unter Curriculum Punkt b)).
- b) Die Dauer der Klausuren variiert innerhalb der drei Studiengänge (120 min./180 min.).
→ Eine Anpassung der Angaben im Handbuch und der Prüfungsordnung (hierbei Reduktion auf 120 min.) wird erbeten. (Bitte um Abstimmung mit der Abteilung Studium und Lehre).
- c) Rückmeldung zur Konzeption der Klausur in den Grundlagenmodulen der drei Studiengänge: Diese scheinen aus Sicht des Gutachters aktuell so ausgerichtet, dass sie zwei eher heterogene Gebiete wie Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie in einer gemeinsamen Klausur überprüfen. Erwägung, die Klausur als exemplarische Lernform auf eines der beiden Fachgebiete zu fokussieren.
- d) Es wird erbeten, im Studiengang Öffentliches Recht und im Zivilrecht eine der mündlichen Prüfungen, die derzeit als Option zu einer Klausur vorgesehen sind, für die Studierenden im Wahlbereich verpflichtend vorzusehen. Rückmeldung, inwieweit im Beifach Strafrechtspflege ebenfalls eine mündliche Prüfung vorgesehen werden könnte.

Formalia

- a) Für die drei Beifächer sind Diploma Supplements in deutscher und englischer Sprache nachzureichen.
- b) Anpassung der in der Prüfungsordnung genannten Modulanzahl zum Beifach „Strafrechtspflege (ehemals „fünf“ Module) an das aktuelle Curriculum aus vier Modulen (durch die Zusammenführung in ein Modul „Grundlagen“).

² http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2003/2003_10_10-Laendergemeinsame-Strukturvorgaben.pdf.

Im Hinblick auf die erneute Reakkreditierung des Studiengangs in fünf Jahren wäre zu beachten:

Internationalisierung

- a) Es ist zu beachten, bei Fragen der Anrechnung von im Ausland erbrachten Leistungen der Lissabon-Konvention zu folgen.
 - ➔ Die JGU wird in Kürze dafür Sorge tragen, dass diesen Aspekten bereits über die Musterprüfungsordnung Rechnung getragen wird. In der Zwischenzeit bietet es sich an, diese Sachverhalte in der Außendarstellung der Prozesse sowie im Rahmen der Beratung zu berücksichtigen und das Verfahren auf die erworbenen Qualifikationen/Kompetenzen abzustimmen.

Qualitätssichernde Maßnahmen:

- a) Weiterführung der Beteiligung an den unterschiedlichen Erhebungen des ZQ³.
- b) Rückmeldung über die drei häufigsten Fächerkombinationen mit den drei Rechtsbereichen (im Hinblick auf die Studierbarkeit).

³ etwa: **Lehrveranstaltungsbefragungen** (mind. einmal pro Masterkohorte), **Studieneingangsbefragung** sowie andere über das ZQ angebotene Befragungen (s. Prozesshandbuch: <http://www.zq.uni-mainz.de/873.php>).